

# Richtlinie Tiroler Digi-Scheck

## Förderung digitaler Endgeräte zur Ermöglichung von E-Learning

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 3. Juni 2020*

### § 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwache Familien beim Ankauf digitaler Endgeräte zur Ermöglichung von E-Learning finanziell zu unterstützen.

### § 2 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe beziehen und im selben Haushalt wie das Kind/die Kinder leben, für das/die die digitalen Endgeräte genutzt werden.

### § 3 Gegenstand der Förderung, förderfähige Kosten

Es wird der Ankauf von Endgeräten mit insbesondere nachstehender Spezifikation gefördert

#### a. Laptop:

Internet: Der Laptop muss WLAN-fähig sein, das heißt, es muss sich durch eine Funkverbindung mit dem Internet verbinden können.

Bildschirmgröße: Die Bildschirmdiagonale muss mindestens 12“ (das sind 30,48 cm) betragen.

Speicherplatz: Die Festplatte muss eine Speicherung von mindestens 128 GB bieten und der Arbeitsspeicher mindestens 4 GB umfassen.

Prozessor: Der Prozessor muss mindestens ein Pentium oder ein AMD Prozessor sein.

Betriebssystem: Der Laptop benötigt Windows Home oder Windows Professional.

Zusammenfassung: WLAN, 12“ Diagonale, Festplatte 128 GB, Arbeitsspeicher 4 GB.

#### b. Tablet wahlweise mit Tastatur:

Internet: Das Tablet muss WLAN-fähig sein, das heißt, es muss sich durch eine Funkverbindung mit dem Internet verbinden können.

Speicherplatz: Das Tablet muss eine Speicherleistung von mindestens 32 GB haben.

Zubehör: Die Tastatur ist wahlweise und muss geeignet sein, das Tablet zu schützen.

Zusammenfassung: WLAN, 32 GB, Tastatur als Schutzhülle

#### c. Multifunktionsdrucker (Drucken, Kopieren, Scannen):

Internet: Der Drucker muss WLAN-fähig sein, das heißt, er verbindet sich durch eine Funkverbindung mit dem Internet und mit einem Laptop, Smartphone, Tablet usw.  
Funktionen: Der Drucker muss die Funktionen drucken, kopieren und scannen aufweisen.

## § 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das durchschnittliche monatliche Netto-Haushaltseinkommen der Monate Jänner 2020 bis März 2020 je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenzahl	Obergrenze	Personenzahl	Obergrenze
2	€ 1.600,00	5	€ 2.900,00
3	€ 2.100,00	6	€ 3.300,00
4	€ 2.500,00	jede weitere Person	€ 400,00

Einkommensnachweis:

Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Netto-Haushaltseinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts)Einkommens können zur Rückforderung der Förderung führen und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Höhe der Förderung für den benötigten Hardwareankauf beträgt 50% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch insgesamt EUR 250,00.
4. Die Förderung wird pro Familie für den genannten Förderzeitraum gewährt. Pro Familie ist nur ein Ansuchen möglich.
5. Als Einkommen gilt:
  - a. bei Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, mit Ausnahme nicht selbständiger Arbeit der im Einkommensteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer,
  - b. bei nicht selbständiger Erwerbstätigkeit der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt, der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag,
  - c. bei land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes; dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen,
  - d. sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss),
  - e. sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung), LGBl. Nr. 20/2006 in der geltenden Fassung,
  - f. Kinderbetreuungsgeld des Bundes,

- g. gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen,
  - h. gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu leisten sind, sind vom Einkommen abzuziehen,
  - i. Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie.
6. Als Haushaltseinkommen gilt: die Summe der Einkommen des Förderwerbers/der Förderwerberin und der übrigen mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt lebenden Geschwister des Förderwerbers/der Förderwerberin, der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer/innen und des angestellten Pflegepersonals.

## § 5 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des Fördernehmers/der Fördernehmerin muss sich in Tirol befinden.
2. Förderungen werden für den Ankauf von digitalen Geräten für die Nutzung durch Kinder gewährt, die Schulen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II in Tirol besuchen.
3. Die digitalen Geräte müssen für den schulischen Einsatz geeignet sein. Dafür ist vor Anschaffung Rücksprache mit der jeweiligen Schule zu halten.
4. Es werden nur Kosten für den Ankauf von digitalen Endgeräten gefördert, die ab dem 16.03.2020 beschafft worden sind.

## § 6 Förderkumulierung

1. Der/die Förderwerber/in hat mit dem Förderantrag gegebenenfalls entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
2. Förderungen von dritter Seite sind insofern zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inclusive Digi-Scheck) nicht höher als 80% der nachgewiesenen Anschaffungskosten sein darf.

## § 7 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag:  
Förderanträge sind elektronisch mittels online-Formular frühestens am 7. April bis spätestens 31. Dezember 2020 bei der Förderstelle einzubringen. Die Antragstellung muss vor dem Kauf des/der Geräte/s erfolgen.
2. Unterlagen  
Dem Antrag ist anzuschließen
  - die aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde.Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können abgelehnt werden.
3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge.
  - b. Förderstelle ist die Abteilung Gesellschaft und Arbeit. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen, Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
  - c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. (Anmerkung: Betrifft die Ermächtigung für Absagen im Namen der Förderstelle)
  - d. Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
  - e. Für die Förderentscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
  - f. Auf die Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.
  - g. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt ein Zusageschreiben. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.
  - h. Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen (Einzelfall).
4. Auszahlung
- a. Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt im Nachhinein nach Vorlage von Rechnung und Zahlungsbeleg über den Ankauf des/der digitalen Endgeräte/s.
  - b. Die Vorlage hat über das vorgegebene elektronische Formular binnen eines Monats nach Ankauf des Gerätes/der Geräte zu erfolgen. Die Originale sind für allfällige Prüfungen sieben Jahre nach dem jeweiligen Anschaffungsjahr aufzubewahren und auf Verlangen der Förderstelle unverzüglich vorzulegen.
  - c. Bei Nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage außer Kraft und der Förderakt kann außer Evidenz genommen werden.
5. Einstellung und Rückforderung der Förderung
- Förderungen sind innerhalb der von der Förderstelle gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
- a. Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
  - b. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
  - c. Auflagen oder Bedingungen der Förderzusage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
  - d. Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist,

- e. Prüfungen be- oder verhindert wurden.
  - f. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
  - g. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung können Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet werden.
6. Prüfung und Meldepflichten
- a. Der/die Fördernehmer/in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
  - b. Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

## § 8 Datenschutz

### a. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 120/2017, ermächtigt, die

- für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung oder den Widerruf einer Förderung und sonstige Maßnahmen,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung)
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten, die dem Einsatz der Förderungen dienen (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

- vom/von der Förderwerber/in bzw. dessen / deren Vertreter / Vertreterin, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:  
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Sozialversicherungsnummer, Daten über soziale Verhältnisse, Bankverbindungen, Leistungsbezüge, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen anderer Institutionen,
- vom/von der Ehegatten/in, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Förderwerbers und von sonstigen mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- vom Kind/von den Kindern: Identifikationsdaten, Schulbesuchsdaten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht erbracht werden bzw. müssen bereits erbrachte Leistungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung.

Der/die Datenschutzbeauftragte/r kann unter [datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at) erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung oder zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen an folgende Empfänger weitergeleitet:

- den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, an die Gemeindeverbände und an die Gerichte
- der Arbeiterkammer Tirol als mitfinanzierende Stelle
- dem Verein TIBS (Tiroler Bildungsservice), dessen Datenschutzbeauftragter Mag. Nikolaus Kraak unter [datenschutz@gemnova.at](mailto:datenschutz@gemnova.at) erreicht werden kann (zur Datenschutzerklärung des Vereins siehe <https://tibs.at/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt längstens sieben Jahre nach Beendigung des Förderverfahrens, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren benötigt werden oder sonstige Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

#### b. Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 in der geltenden Fassung, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Objektförderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Abwicklung von Objektförderungen verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2015, sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 in der geltenden Fassung, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

Eine Übermittlung der genannten Daten an Dritte aufgrund dieser Zustimmung kann zum Zweck der Förderabwicklung (z.B. bei gemeinsamen Förderaktionen mehrerer Träger/innen) sowie zur Vermeidung von Doppelförderungen mit Einrichtungen erfolgen, welche bereits jene Maßnahme fördern, deren Unterstützung im Rahmen der Familienförderung beantragt wird (z.B. wenn die Kosten bereits seitens einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden).

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Eine Förderung kann in einem solchen Fall nicht gewährt bzw. muss eine schon gewährte Förderung unter Umständen zurückgefordert werden.

## **§ 9 Gerichtliche Geltendmachung**

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 07.04.2020 in Kraft und gilt bis 31.03.2021.